

119. Erstreckt sich die Handlung des Täters über verschiedene Rechtsgebiete des Reiches, so ist das sachliche Strafrecht anzuwenden, das das strengste Gesetz enthält. Dabei ist das strengste Gesetz in Betrachtung des Einzelfalles zu ermitteln.

V. Straffenat. Ur. v. 27. November 1941 g. R. 5 D 503/41.

I. Landgericht Ensternburg.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer hat gemeinschaftlich mit der Mitangeklagten B. etwa in der Zeit von Ende 1940 bis März 1941 die in Gumbinnen lebende Frau K. durch falsche Angaben über den Wert seines Landhauses und über eine reiche Erbschaft der Mitangeklagten zur Gewährung eines Darlehens von 1500 RM. zu bewegen gesucht, obwohl er und die Mitangeklagte völlig kreditunwürdig waren. Die Einwirkung auf Frau K. geschah teils durch Briefe, die der Beschwerdeführer von E. (Niederdonau) aus an sie schrieb, teils dadurch, daß in Einverständnis mit ihm die Angeklagte B. in Ostpreußen selbst Frau K. zur Hergabe des Geldes zu bestimmen suchte. Diese hat aber das Geld nicht hergegeben. Auf Grund des erwähnten Sachverhaltes hat die Strafkammer den Beschwerdeführer wegen versuchten gemeinschaftlichen Betruges nach den §§ 263, 43, 47 StGB. verurteilt.

a) Der Umstand, daß die Täuschungshandlungen teilweise im Reichsgau Niederdonau vorgenommen worden sind, hätte das LG. zu einer Erörterung darüber veranlassen sollen, ob auf das Verhalten des Angeklagten in der Tat das sachliche Strafrecht des Altreiches und nicht vielmehr das der Ostmark Anwendung finde (vgl. RGSt. Bd. 74 S. 219 flg.). Die Frage, welches Strafrecht anzuwenden ist, wenn sich die Tat über verschiedene Rechtsgebiete des Großdeutschen Reiches erstreckt, ist bestritten. Der sechste Straffenat des RG. erklärt in dem Beschlusse RGSt. Bd. 75 S. 104, 107 allein das sachliche Strafrecht für anwendbar, das an dem Tatort im engsten Sinne gilt, also an dem Ort, an dem der Beschuldigte tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen. Gegen diese Entscheidung sind im Schrifttume mehrfach Bedenken geäußert worden. Einer Stellungnahme dazu bedarf es jedoch im gegebenen Falle nicht; denn hier handelt es sich nicht etwa um eine Straftat, bei der sich die Tätig-

keit des Angeklagten auf die Ostmark beschränkt und nur ihre Wirkung im Altreich entfaltet hätte, sondern darum, daß der Beschwerdeführer und die Angeklagte P. als Mittäter, wobei — dem Wesen der Mittäterschaft entsprechend — jeder zugleich für und durch den anderen handelte, sowohl in der Ostmark als auch im Altreich tätig geworden sind (vgl. RGSt. Bd. 57 S. 144, 145). Die Frage, welches Strafrecht in den Fällen gilt, in denen sich die Tätigkeit des Angeklagten in verschiedenen Rechtsgebieten des Inlandes' abspielt — es kommen hier außer den Fällen der Mittäterschaft insbesondere die der fortgesetzten Handlung in Betracht — hat das RG. bisher noch nicht entschieden. Jedenfalls für diese Fälle ist der Auffassung beizutreten, daß das Strafrecht anwendbar ist, das für den zu entscheidenden Einzelfall das strengste Gesetz enthält (vgl. Schönke Komm. z. StGB. erste Lieferung 1941 S. 3 unter Nr. 2 und die dort Angeführten). Das beruht auf der dem § 73 StGB. entsprechenden Erwägung, daß ein einheitliches Tun oder Unterlassen nicht deshalb milder beurteilt werden darf, weil es sich auf mehrere deutsche Rechtsgebiete erstreckt. Dabei ist das strengste Gesetz jeweils in „konkreter“ Betrachtungsweise zu ermitteln (RGSt. Bd. 75 S. 14 flg., 19 flg.).

b) Würdigt man zu diesem Zwecke das Verhalten des Angeklagten nach dem sachlichen Strafrechte der Ostmark, so stellt es sich als Betrug i. S. des § 197 OstStG., und zwar, da sich der beabsichtigte Schaden auf mehr als 250 S beläuft, als Verbrechen nach dem § 200 OstStG., dar. Für die Anwendbarkeit des § 203 OstStG. liegen keine Anhaltspunkte vor, da weder der Betrag, auf den die Absicht des Angeklagten gerichtet gewesen ist, die Summe von 2500 S übersteigt noch sonst eines der dort bezeichneten Merkmale ersichtlich ist; insbesondere hat der Tattrichter, indem er den § 263 Abs. 4 RStGB. für unanwendbar erklärte, damit auch ein besonders arglistiges Handeln verneint. Es ist deshalb die Strafbestimmung des § 202 OstStG. heranzuziehen, die insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren androht. Darüber, ob erschwerende Umstände i. S. des ostmärkischen Rechtes gegeben sind (vgl. dazu die §§ 43 bis 45, 48 OstStG.), hat sich das LG. nicht geäußert, da es das Strafrecht der Ostmark überhaupt außer Betracht gelassen hat. Hätte es das Vorliegen solcher Umstände nicht angenommen, so würde, wie ohne weiteres ersichtlich ist, das RStGB. die strengere Regelung enthalten, das für den hier gegebenen Fall

des versuchten Betruges im § 263 Abs. 1 i. Verb. mit dem § 44 Abs. 1 eine Höchststrafe von fünf Jahren weniger einem Tage Gefängnis androht, wobei jedoch nach dem § 4 B.D. v. 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) auch beim Versuch auf volle fünf Jahre Gefängnis erkannt werden kann. Die entsprechende Höchststrafe von fünf Jahren Kerker wäre hier bei erschwerenden Umständen nach dem § 202 OstStG. zulässig, gleichgültig, ob das Verhalten der beiden Angeklagten bereits zu einer Täuschung der Frau R. und damit zur Vollenndung des Betruges i. S. des § 197 OstStG. geführt hat (vgl. RGSt. Bd. 73 S. 386, 388) oder ob auch nach ostmärkischem Rechte nur Betrugsversuch anzunehmen ist; denn schon nach dem § 8 OstStG. wird grundsätzlich das versuchte Verbrechen mit derselben Strafe geahndet wie das vollendete. Ist demnach das Höchstmaß der für den vorliegenden Fall angedrohten Freiheitsstrafe nach beiden Rechten gleich, so erweist sich der § 263 Abs. 1 RStGB. deshalb als das strengere Gesetz, weil danach neben der Gefängnisstrafe noch auf Geldstrafe erkannt werden kann, während die weitere Möglichkeit, die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen (§ 263 Abs. 1 i. Verb. mit dem § 45 RStGB.), mit Rücksicht auf den § 26 OstStG. nicht strenger wirkt. Im Ergebnis ist es daher zu billigen, daß das LG. auf die Tat des Angeklagten das Strafrecht des Altreiches angewendet hat. Andererseits sind die Mindeststrafen des § 202 OstStG. (Kerker von sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen von einem Jahre) sinngemäß nicht unterschritten (vgl. dazu RGSt. Bd. 73 S. 148, Bd. 75 S. 190, 191).

c) Ein Fehler bei der Auswahl des anzuwendenden sachlichen Strafrechtes würde übrigens den Beschwerdeführer auf keinen Fall benachteiligen; denn zu Unrecht könnte nach den Darlegungen unter a) immer nur das mildere Gesetz angewendet sein.